

Richtlinien für den Sanitätsdienst -Informationen für Veranstalter-

1. Anforderung zum Sanitätsdienst

1.1 Form der Anforderung

Die Anforderung zum Sanitätsdienst bedarf der Schriftform (Brief, Fax, E-Mail). Ein Formular zur Dienstanforderung liegt diesem Schreiben bei.

1.2 Verpflichtung zum Sanitätsdienst

Eine Verpflichtung zur Annahme eines Sanitätsdienstes besteht seitens des DRK-Ortsverband Brotterode-Trusetal nicht. Wir behalten uns vor, bei zu kurzfristiger Anforderung oder bei Überlastung den Dienst abzulehnen.

1.3 Inhalt der Anforderung zum Sanitätsdienst

Die schriftliche Anforderung zum Sanitätsdienst muss die aus dem Formular zur Dienstanforderung hervorgehenden Punkte enthalten.

1.4 Ansprechpartner des DRK- Brotterode-Trusetal

Die Anforderung zum Sanitätsdienst muss schriftlich beim DRK-Ortsverband eingehen. Ansprechpartner seitens des DRK- Ortsverband für die Anforderung des Sanitätsdienstes ist Herr Schneider, Sebastian.
Telefon: 0178/4879327 oder info@drk-brotterode-trusetal.de

1.5 Anforderung

Die Anforderung muss zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen, mindestens aber 4 Wochen vor der Veranstaltung. Sonst können wir die Übernahme nicht garantieren.

1.6 Anzahl der Sanitätshelfer und deren Ausbildung

Ein Sanitätsdienst wird von mind. 2 Helfern durchgeführt. Die Anzahl und Qualifikation der eingesetzten Helfer ergibt sich aus der Art der Veranstaltung und der Anzahl der erwarteten Teilnehmer bzw. Besucher. Der DRK-Ortsverband legt die Anzahl der Helfer nach den Richtlinien der Hilfsorganisationen und der Berufsfeuerwehren fest („Maurer- Algorithmus“). Die Kalkulationsgrundlagen für Großveranstaltungen können bei der Bereitschaftsleitung eingesehen werden. Der DRK-Ortsverband stellt zum Sanitätsdienst nur entsprechend ausgebildete Helfer zur Verfügung.

2. Vergütung

2.1 Vergütung des Sanitätsdienstes

Für die Durchführung des Sanitätsdienstes und die dem DRK hierdurch entstehenden Personal- und Materialkosten wird dem Veranstalter eine Rechnung gemäß der aktuellen Kosten- und Vergütungssätze gestellt.

2.2 Inhalt der Vergütung

Die Vergütung bezieht sich allein auf die Präsenz der eingesetzten Kräfte des DRK am Veranstaltungsort und beinhaltet Auslagen für Verbandsmittel, medizinisches Material sowie sämtliche Kosten für Fahrzeuge. Die Vergütung ist nicht abhängig von der Anzahl der erfolgten Hilfeleistungen und dient der Kostendeckung des DRK Ortsverband.

2.3 Vergütung der Sanitätshelfer

Die Helfer des DRK Ortsverband leisten ihren Dienst ehrenamtlich.

2.4 Vergütung bei Absage der Veranstaltung

Führt der Veranstalter die von einer Vereinbarung betroffene Veranstaltung nicht durch und teilt dies dem DRK Ortsverband nicht 5 Tage vor vereinbartem Veranstaltungsbeginn mit, so ist der DRK Ortsverband berechtigt dem Veranstalter bereits entstandene Personal- und Materialkosten – zumindest jedoch eine angemessene Aufwandsentschädigung – in Rechnung zu stellen.

2.5 Transporte durch den Rettungsdienst

Der Sanitätsdienst übernimmt die Erstversorgung von Notfallpatienten und leitet notwendige Transporte ein. Diese werden, nach Rettungsdienstgesetz des Landes Thüringen, durch den Rettungsdienst des Landkreises Schmalkalden/Meiningen durchgeführt.

2.6. Essen- und Getränkeversorgung

Während der Veranstaltung sind vom Veranstalter für Helferinnen und Helfer kostenfrei alkoholfreie Getränke und Essen zur Verfügung zu stellen, sollte die eine Dauer von 4 Stunden überschreiten.

3. Versicherungsschutz

Alle eingesetzten Helferinnen und Helfer des Sanitätspersonals sind durch das DRK versichert.

4. Haftung

4.1 Haftung gegenüber dem Veranstalter sowie Dritten

Der DRK Ortsverband haftet dem Veranstalter sowie Dritten gegenüber für Schäden, die durch die eingesetzten Kräfte des DRK Ortsverband in Ausübung ihrer begründeten Aufgaben schuldhaft verursacht wurden.

4.2 Haftungsausschluss

Der DRK Ortsverband wird jedoch von jeglicher Haftung für Schäden frei, die auf eine medizinische und sanitätsdienstliche Unterversorgung zurückzuführen sind, sofern diese darauf beruhen, dass der Veranstalter dem DRK Ortsverband wissentlich oder unwissentlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht, Informationen zurückgehalten, eingetretene oder zu erwartende Veränderungen nicht unverzüglich bekannt gegeben, oder eine sonstige ihn treffende Verpflichtung, gleich welcher Art, vernachlässigt hat. In diesem Falle stellt der Veranstalter den DRK Ortsverband auch hinsichtlich aller Ersatzansprüche Dritter frei. Da der DRK Ortsverband als Hilfsorganisation auch Aufgaben im Rahmen des Zivil- und Katastrophenschutzes, bei Großschadensereignissen sowie der Unterstützung des Rettungsdienstes wahrzunehmen hat, kann es unter Umständen erforderlich werden, bei einem entsprechenden Einsatzauftrag an den DRK Ortsverband den Sanitätsdienst teilweise oder ganz abubrechen. In diesem Falle steht dem Veranstalter keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem DRK Ortsverband zu. Auch eine Haftung des DRK Ortsverband gegenüber Dritten im Hinblick auf eine in diesem Falle möglicherweise eintretende medizinische und sanitätsdienstliche Unterversorgung der Veranstaltung scheidet aus. Die Verantwortung für die ausreichende Versorgung der Veranstaltung geht dann allein auf den Veranstalter über. Im Gegenzug wird er seinerseits von der Leistung einer ggf. vereinbarten Vergütung an den DRK Ortsverband befreit. Anteilig bereits erbrachte Leistungen müssen auch dann vergütet werden.